Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9073**

21. Wahlperiode 10.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Torben Braga, Martina Kempf, Thomas Fetsch, Rainer Galla, Dr. Christoph Birghan, Gereon Bollmann, Martin Reichardt, Sebastian Maack, Dr. Götz Frömming, Birgit Bessin, Kerstin Przygodda, Angela Rudzka, Christian Zaum, Dr. Anna Rathert, Nicole Höchst, Beatrix von Storch, Tobias Ebenberger, Jan Feser, Claudia Weiss, Otto Strauß, Lukas Rehm, Johann Martel, Alexander Arpaschi, Adam Balten, Dr. Christina Baum, Joachim Bloch, Dirk Brandes, Erhard Brucker, Thomas Dietz, Hauke Finger, Boris Gamanov, Dr. Ingo Hahn, Udo Theodor Hemmelgarn, Stefan Henze, Nicole Hess, Dr. Malte Kaufmann, Rocco Kever, Kurt Kleinschmidt, Heinrich Koch, Knuth Meyer-Soltau, Dr. Rainer Rothfuß, Manfred Schiller, Georg Schroeter, Thomas Stephan, Martina Uhr, Sven Wendorf, Dr. Daniel Zerbin, Jörg Zirwes, Ulrich von Zons und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zum Verbot der Inanspruchnahme von Ersatzmutterschaft im In- und Ausland

A. Problem

Die Ersatzmutterschaft, umgangssprachlich Leihmutterschaft genannt, ist in Deutschland nach dem Embryonenschutzgesetz und dem Adoptionsvermittlungsgesetz umfassend verboten. Strafbar machen sich nach diesen Vorschriften jedoch ausschließlich der Arzt, der die künstliche Befruchtung oder den Embryotransfer vornimmt, sowie die Person, die eine Ersatzmuttervermittlung betreibt oder hierfür einen Vermögensvorteil erhält. Die Wunscheltern, die das Kind nach der Geburt auf Dauer bei sich aufnehmen wollen (Bestelleltern), bleiben nach § 14b Absatz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes ausdrücklich straflos.

Diese gesetzgeberische Entscheidung beruht darauf, dass eine Ersatzmutterschaft in Deutschland weder durchgeführt noch vermittelt werden kann, ohne dass sich die beteiligten Fachpersonen strafbar machen. Sie geht damit erkennbar davon aus, dass sich das Verbot bereits durch die Strafbarkeit der Durchführung wirksam durchsetzen lässt. Diese Annahme trägt jedoch nicht mehr, wenn deutsche Staatsangehörige die Leistungen einer Ersatzmutter im Ausland in Anspruch nehmen, wo derartige Vereinbarungen in zahlreichen Rechtsordnungen – etwa in Teilen der Vereinigten Staaten, in Georgien oder in der Ukraine – erlaubt sind. In diesen Fällen greift weder das Embryonenschutzgesetz noch das Adoptionsvermittlungsgesetz, weil die dort mit Strafe bedrohten Handlungen im Ausland und regelmäßig durch dort tätige, nicht der deutschen Strafgewalt unterliegende Personen vorgenommen werden. Die deutschen Bestelleltern selbst handeln nach geltendem

Recht straflos, auch wenn sie den wirtschaftlichen und persönlichen Anlass für die im Ausland durchgeführte Ersatzmutterschaft setzen.

In der öffentlichen Wahrnehmung hat diese Rechtslage zuletzt wiederholt Aufmerksamkeit gefunden, nachdem über die Elternschaft prominenter Personen des öffentlichen Lebens berichtet wurde, die nach eigenen Angaben oder nach Medienberichten auf eine im Ausland durchgeführte Ersatzmutterschaft zurückgeht. Unabhängig von der Bewertung solcher Einzelfälle zeigt die Berichterstattung, dass das inländische Verbot der Ersatzmutterschaft durch die Möglichkeit der Auslandsnutzung faktisch umgangen werden kann, ohne dass die Bestelleltern hierfür nach deutschem Recht zur Verantwortung gezogen werden können.

Die Inanspruchnahme einer Ersatzmutterschaft im Ausland ist zudem ein kostenintensiver Vorgang. Je nach Zielland und Ausgestaltung des Leihmutterschaftsvertrags belaufen sich die Gesamtkosten für die Ersatzmutter, die Vermittlungsagentur und die begleitenden Anwaltskosten auf mehrere zehntausend Euro bis hin zu rund 200.000 Euro. Die Möglichkeit, das inländische Verbot durch eine Verlagerung ins Ausland zu umgehen, steht damit faktisch nur einem wirtschaftlich besonders leistungsfähigen Personenkreis offen. Eine Rechtslage, die ein und dasselbe Verbot je nach den finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen unterschiedlich wirksam durchsetzt, kann nicht Sinn der bestehenden Verbotsvorschriften sein.

B. Lösung

Das Adoptionsvermittlungsgesetz wird um einen eigenständigen Straftatbestand ergänzt, der sich erstmals gezielt an die Bestelleltern richtet: Wer als Bestelleltern eine Vereinbarung über eine Ersatzmutterschaft schließt oder auf deren Grundlage die Leistungen einer Ersatzmutter in Anspruch nimmt, macht sich künftig strafbar und wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft; der Strafrahmen orientiert sich damit unmittelbar an der italienischen Regelung. Die bisherige Straflosigkeit der Bestelleltern nach § 14b Absatz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes bleibt hiervon unberührt, da sie sich ausdrücklich nur auf die Tatbestände der Ersatzmuttervermittlung bezieht; der neue Tatbestand tritt selbstständig daneben.

Damit dieser Straftatbestand nicht durch eine Verlagerung der Ersatzmutterschaft ins Ausland umgangen werden kann, wird das deutsche Strafrecht darauf nach § 5 des Strafgesetzbuches unabhängig vom Recht des Tatorts für anwendbar erklärt, sofern der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist oder seine Lebensgrundlage im Inland hat. Diese Regelungstechnik – die sogenannte Auslandstat mit besonderem Inlandsbezug – ist dem deutschen Strafrecht nicht fremd; ein Vorbild bietet der Organ- und Gewebehandel nach dem Transplantationsgesetz, für den § 5 Nummer 17 des Strafgesetzbuches bereits heute dieselbe Konstruktion vorsieht.

Ergänzend wird das bestehende Anzeigenverbot des § 13d des Adoptionsvermittlungsgesetzes zu einem umfassenden Werbe- und Förderungsverbot ausgebaut. Es untersagt nicht nur das Suchen und Anbieten von Ersatzmüttern oder Bestelleltern, sondern jede Werbung, Anpreisung oder öffentliche Bekanntmachung einer Ersatzmutterschaft, insbesondere durch Messen, Internetauftritte, soziale Netzwerke und Informationsveranstaltungen, und zwar ausdrücklich auch dann, wenn die beworbene Ersatzmutterschaft im Ausland durchgeführt werden soll. Gewerbs- oder geschäftsmäßige Verstöße werden künftig erstmals mit Strafe bedroht.

Von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Bestelleltern unberührt bleiben die zivilrechtliche Behandlung der Elternschaft und das Kindeswohl. Das im Aus-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

land geborene Kind bleibt in jedem Fall straflos, und über seine rechtliche Zuordnung entscheiden weiterhin die bestehenden Vorschriften des Abstammungs- und Adoptionsrechts nach Maßgabe des Kindeswohls.

C. Alternativen

Beibehaltung des geltenden Rechtszustands, wonach nur die im Inland tätigen Ärzte und Vermittlungsstellen strafbar sind, während im Ausland tätige Anbieter von der deutschen Strafgewalt ohnehin nicht erfasst werden. Diese Alternative wird verworfen, weil sie die eigentliche Schutzlücke – die Straflosigkeit der Bestelleltern – unangetastet ließe.

Beschränkung einer Strafbarkeit der Bestelleltern auf Handlungen im Inland, ohne Erstreckung auf Auslandstaten. Diese Alternative wird verworfen, weil die Nutzung einer Ersatzmutterschaft nach Sachlage praktisch stets im Ausland erfolgt und eine rein inländische Regelung deshalb weitgehend wirkungslos bliebe.

Anknüpfung an § 7 Absatz 2 des Strafgesetzbuches anstelle einer Ergänzung des § 5. Diese Alternative wird verworfen, weil § 7 voraussetzt, dass die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist; da Ersatzmutterschaft in zahlreichen Zielstaaten erlaubt ist, liefe diese Anknüpfung im Regelfall leer.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben. Etwaiger zusätzlicher Aufwand für Ermittlungsverfahren mit Auslandsbezug wird von den ohnehin zuständigen Strafverfolgungsbehörden im Rahmen ihrer bestehenden Zuständigkeit und Personalausstattung getragen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Geringfügiger Umstellungsaufwand für Vermittlungsagenturen und Veranstalter, die bislang mit Ersatzmutterschaftsangeboten geworben haben und diese in Deutschland wahrnehmbare Werbung einstellen müssen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Geringfügiger zusätzlicher Ermittlungs- und Prüfungsaufwand für die Staatsanwaltschaften bei Verdachtsfällen mit Auslandsbezug.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

F. Weitere Kosten

Keine.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zum Verbot der Inanspruchnahme von Ersatzmutterschaft im In- und Ausland

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes

Das Adoptionsvermittlungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13d wird wie folgt gefasst:

„§ 13d

Werbe- und Förderungsverbot

(1) Es ist untersagt, für eine Ersatzmutterschaft oder eine Ersatzmuttervermittlung zu werben, sie öffentlich anzupreisen, Ersatzmütter oder Bestelleltern hierfür zu suchen oder anzubieten oder eine Ersatzmutterschaft durch öffentliche Erklärungen, Veranstaltungen, Messen, Online-Angebote oder sonstige Medien bekannt zu machen oder zu unterstützen. Satz 1 gilt auch, wenn die Ersatzmutterschaft im Ausland durchgeführt werden soll oder durchgeführt wird.

(2) Öffentliche Erklärungen und Handlungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Anzeigen, Internetauftritte, Beiträge in sozialen Netzwerken, Druckschriften, Vorträge, Messestände und Informationsveranstaltungen.“

2. Nach § 13d wird folgender § 13e eingefügt:

„§ 13e

Verbot der Inanspruchnahme einer Ersatzmutterschaft

Es ist untersagt, als Bestelleltern eine Vereinbarung im Sinne des § 13a zu schließen oder auf Grund einer solchen Vereinbarung die Leistungen einer Ersatzmutter in Anspruch zu nehmen.“

3. Nach § 14b wird folgender § 14c eingefügt:

„§ 14c

Strafvorschrift gegen die Inanspruchnahme einer Ersatzmutterschaft

(1) Wer entgegen § 13e eine Vereinbarung im Sinne des § 13a schließt oder die Leistungen einer Ersatzmutter in Anspruch nimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

4. Nach § 14c wird folgender § 14d eingefügt:

„§ 14d

Strafvorschrift gegen das Werbe- und Förderungsverbot

Wer entgegen § 13d Absatz 1 gewerbs- oder geschäftsmäßig für eine Ersatzmutterschaft wirbt, sie öffentlich anpreist oder ihre Durchführung fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 17 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgende Nummer 18 wird angefügt:

 „18. Verstöße gegen das Verbot der Inanspruchnahme einer Ersatzmutterschaft (§ 14c des Adoptionsvermittlungsgesetzes), wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist oder seine Lebensgrundlage im Inland hat.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. November 2026

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Ersatzmutterschaft ist in Deutschland nach § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2, 6 und 7 sowie Absatz 2 des Embryonenschutzgesetzes und nach den §§ 13a bis 14b des Adoptionsvermittlungsgesetzes umfassend verboten. Strafbar machen sich nach diesen Vorschriften ausschließlich die Personen, die die fortpflanzungsmedizinischen Maßnahmen vornehmen, sowie diejenigen, die eine Ersatzmuttervermittlung betreiben oder hierfür einen Vermögensvorteil erhalten. Die Ersatzmutter selbst und die Bestelleltern werden nach § 14b Absatz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes ausdrücklich nicht bestraft. Diese Beschränkung des Täterkreises auf die vornehmenden und vermittelnden Personen ist sachgerecht, solange sich der gesamte Vorgang im Inland abspielt, weil das Verbot dann bereits durch die Strafbarkeit dieser Personen faktisch durchgesetzt wird.

Diese Schutzsystematik versagt jedoch, sobald deutsche Staatsangehörige die Leistungen einer Ersatzmutter im Ausland in Anspruch nehmen. In zahlreichen Staaten, darunter Teile der Vereinigten Staaten von Amerika, Georgien und die Ukraine, ist die Ersatzmutterschaft rechtlich zulässig und wird dort von Ärzten und Vermittlungsstellen erbracht, die keiner deutschen Strafgewalt unterliegen. Die deutschen Bestelleltern, die den wirtschaftlichen und persönlichen Anlass für die Durchführung setzen, handeln nach geltendem Recht straflos. Das gilt unabhängig davon, ob die Bestelleltern die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder lediglich ihren Lebensmittelpunkt im Inland haben; auch diese Personengruppe bleibt nach geltendem Recht ohne jedes Risiko strafrechtlicher Verfolgung.

Hinzu kommt ein Gleichheitsproblem: Die Gesamtkosten einer im Ausland durchgeführten Ersatzmutterschaft, bestehend aus der Vergütung der Ersatzmutter, den Gebühren der Vermittlungsagentur und den begleitenden Anwaltskosten, belaufen sich je nach Zielland auf mehrere zehntausend Euro bis hin zu rund 200.000 Euro. Die Möglichkeit, das inländische Verbot durch eine Verlagerung ins Ausland zu umgehen, steht damit faktisch nur einem wirtschaftlich besonders leistungsfähigen Personenkreis offen. Eine Rechtslage, die ein und dasselbe Verbot je nach den finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen unterschiedlich wirksam durchsetzt, widerspricht dem Grundgedanken einer für alle Rechtsunterworfenen gleichermaßen geltenden Rechtsordnung.

Verschärft wird diese Lage dadurch, dass Vermittlungsagenturen und Veranstalter für Ersatzmutterschaftsangebote im Ausland öffentlich werben können, ohne dass dies nach geltendem Recht mit Strafe bedroht wäre. Zwar untersagt bereits § 13d des Adoptionsvermittlungsgesetzes, Ersatzmütter oder Bestelleltern durch öffentliche Erklärungen zu suchen oder anzubieten; ein Verstoß gegen dieses Verbot ist jedoch nicht in den Straftatenkatalog des § 14b des Adoptionsvermittlungsgesetzes aufgenommen und bleibt daher ebenso folgenlos wie die Inanspruchnahme selbst.

Der italienische Gesetzgeber stand vor demselben Umgehungsproblem und hat es durch eine Änderung des Artikels 12 Absatz 6 des Gesetzes Nr. 40 vom 19. Februar 2004 gelöst, die der Senat am 16. Oktober 2024 endgültig beschlossen hat und die am 18. November 2024 in Kraft getreten ist. Die Vorschrift stellte bereits zuvor die Organisation, Vermittlung und Bewerbung einer Ersatzmutterschaft unter Strafe und sieht hierfür eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren vor. Durch die Gesetzesänderung wird nunmehr klargestellt, dass sich ein italienischer Staatsangehöriger auch dann nach italienischem Recht strafbar macht, wenn er die entsprechenden Handlungen im Ausland vornimmt. Die italienische Praxis bezeichnet diese Konstruktion als „reato universale“, weil die Strafbarkeit unabhängig davon eintritt, ob die Ersatzmutterschaft am Tatort erlaubt ist.

Der vorliegende Entwurf überträgt dieses Regelungsmodell auf das deutsche Recht, wählt hierfür jedoch die im deutschen Strafanwendungsrecht vorgesehene und bereits erprobte Konstruktion der Auslandstat mit besonderem Inlandsbezug nach § 5 des Strafgesetzbuches. Ein Vorbild für die hier gewählte Anknüpfung bietet § 5 Nummer 17 des Strafgesetzbuches, der den Organ- und Gewebehandel nach § 18 des Transplantationsgesetzes bereits heute unabhängig vom Recht des Tatorts erfasst, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist. Die Kommerzialisierung

des menschlichen Körpers, die dem Organhandel zugrunde liegt, weist strukturelle Parallelen zur Ersatzmutterschaft auf. Der Entwurf geht in einem Punkt über dieses Vorbild hinaus: Die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts wird nicht auf deutsche Staatsangehörige beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf Personen, die zur Zeit der Tat ihre Lebensgrundlage im Inland haben, ohne deutsche Staatsangehörige zu sein. Diese Erweiterung entspricht der in § 5 des Strafgesetzbuches ganz überwiegend verwendeten Formel und stellt sicher, dass Personen mit dauerhaftem Lebensmittelpunkt im Inland der Neuregelung nicht allein deshalb entgehen, weil sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 fasst zunächst § 13d des Adoptionsvermittlungsgesetzes neu und baut das bisherige Anzeigenverbot zu einem umfassenden Werbe- und Förderungsverbot aus, das sich ausdrücklich auch auf im Ausland durchzuführende Ersatzmutterschaften erstreckt; gewerbs- oder geschäftsmäßige Verstöße werden durch den neuen § 14d erstmals unter Strafe gestellt. Der neue § 13e untersagt es als Bestelleltern, eine Vereinbarung über eine Ersatzmutterschaft im Sinne des § 13a zu schließen oder auf deren Grundlage die Leistungen einer Ersatzmutter in Anspruch zu nehmen; der ebenfalls neu eingefügte § 14c stellt einen Verstoß hiergegen unter Strafe und erklärt zugleich den Versuch für strafbar.

Artikel 2 ergänzt § 5 des Strafgesetzbuches um eine neue Nummer 18, die den neuen Straftatbestand des § 14c des Adoptionsvermittlungsgesetzes in den Kreis der Auslandstaten mit besonderem Inlandsbezug aufnimmt. Das deutsche Strafrecht gilt danach für diesen Tatbestand unabhängig vom Recht des Tatorts, wenn Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist oder seine Lebensgrundlage im Inland hat. Der neue § 14d des Adoptionsvermittlungsgesetzes wird nicht in den Katalog des § 5 aufgenommen, weil die von ihm erfasste Werbung regelmäßig bereits im Inland wahrnehmbar wird oder sich an ein inländisches Publikum richtet und damit schon nach § 9 des Strafgesetzbuches einen inländischen Tatort begründet.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Bewusst nicht Gegenstand des Entwurfs sind Änderungen des Abstammungs- und Adoptionsrechts. Die zivilrechtliche Zuordnung eines im Ausland durch Ersatzmutterschaft geborenen Kindes richtet sich weiterhin nach den bestehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere nach § 1591 BGB, und den hierzu entwickelten Grundsätzen zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen unter Wahrung des Kindeswohls.

III. Alternativen

Beibehaltung des geltenden Rechtszustands, wonach nur die im Inland tätigen Ärzte und Vermittlungsstellen strafbar sind, während im Ausland tätige Anbieter von der deutschen Strafgewalt ohnehin nicht erfasst werden. Diese Alternative wird verworfen, weil sie die eigentliche Schutzlücke – die Straflosigkeit der Bestelleltern – unangetastet ließe.

Beschränkung einer Strafbarkeit der Bestelleltern auf Handlungen im Inland, ohne Erstreckung auf Auslandstaten. Diese Alternative wird verworfen, weil die Nutzung einer Ersatzmutterschaft nach Sachlage praktisch stets im Ausland erfolgt und eine rein inländische Regelung deshalb weitgehend wirkungslos bliebe.

Anknüpfung an § 7 Absatz 2 des Strafgesetzbuches (Geltung für Auslandstaten in anderen Fällen) anstelle einer Ergänzung des § 5. Diese Alternative wird verworfen, weil § 7 voraussetzt, dass die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist; da Ersatzmutterschaft in zahlreichen Zielstaaten erlaubt ist, liefe diese Anknüpfung im Regelfall leer und verfehlte den mit dem Entwurf verfolgten Zweck. Initiativen anderer Fraktionen oder der Länder mit vergleichbarer Zielrichtung liegen nach Kenntnis der Antragstellerin nicht vor.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelung der Ersatzmutterschaft ist unionsrechtlich nicht harmonisiert und verbleibt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Der Entwurf berührt weder die Grundfreiheiten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union noch sonstiges Sekundärrecht, da er ausschließlich die eigenen Staatsangehörigen und im Inland

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lebenden Personen sowie deren strafrechtliche Verantwortlichkeit betrifft und keine Regelungen zum grenzüberschreitenden Dienstleistungs- oder Warenverkehr trifft.

Im Hinblick auf die Europäische Menschenrechtskonvention ist zu berücksichtigen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in der Rechtssache Mennesson gegen Frankreich entschieden hat, dass ein Mitgliedstaat die rechtliche Anerkennung zumindest der genetischen Eltern-Kind-Beziehung nicht vollständig verweigern darf, wenn ein Kind im Ausland durch Ersatzmutterschaft geboren wurde. Der vorliegende Entwurf berührt diese Rechtsprechung nicht, weil er sich ausschließlich auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Bestelleltern für ihre eigene Entscheidung bezieht und die zivilrechtliche Anerkennung der Elternschaft des im Ausland geborenen Kindes unangetastet lässt; diese richtet sich weiterhin nach den bestehenden Vorschriften des deutschen internationalen Privat- und Verfahrensrechts.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf dient nicht der Vereinfachung bestehender Regelungen oder Verwaltungsverfahren; er schafft neue Straftatbestände zur Schließung einer bestehenden Schutzlücke.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Unmittelbare Bezüge zu einzelnen Indikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bestehen nicht. Der Entwurf dient dem Schutz der körperlichen Selbstbestimmung von Frauen sowie dem Kindeswohl und berührt damit mittelbar Zielsetzungen im Bereich der sozialen Nachhaltigkeit.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben. Etwaiger zusätzlicher Aufwand für Ermittlungsverfahren mit Auslandsbezug wird von den ohnehin zuständigen Strafverfolgungsbehörden im Rahmen ihrer bestehenden Zuständigkeit und Personalausstattung getragen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Geringfügiger Umstellungsaufwand für Vermittlungsagenturen und Veranstalter, die bislang mit Ersatzmutterschaftsangeboten geworben haben und diese in Deutschland wahrnehmbare Werbung einstellen müssen. Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten: keine.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Geringfügiger zusätzlicher Ermittlungs- und Prüfungsaufwand für die Staatsanwaltschaften der Länder bei Verdachtsfällen mit Auslandsbezug; Aufwand beim Bund entsteht nicht.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen: Der Entwurf ist bewusst geschlechtsneutral ausgestaltet. Anders als das ursprüngliche ungarische Modell im Bereich der Familienbesteuerung knüpft er weder die Strafbarkeit noch die Anknüpfung des § 5 Nummer 18 des Strafgesetzbuches an das Geschlecht der Bestelleltern an, sondern erfasst Frauen und Männer gleichermaßen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Demografische Auswirkungen: Auswirkungen auf die demografische Entwicklung sind nicht zu erwarten, da der Entwurf keine Regelungen zur Familienplanung im Allgemeinen, sondern ausschließlich zur Ersatzmutterschaft trifft.

Auswirkungen auf Verbraucher: Personen, die keine Ersatzmutterschaft in Anspruch nehmen wollen, sind von dem Entwurf nicht betroffen.

Die Prüfung einer Experimentierklausel ist nicht veranlasst, da es sich um eine strafrechtliche Regelung handelt, die keiner Erprobung in einzelnen Regionen oder für einen begrenzten Personenkreis zugänglich ist.

VI. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen. Das mit dem Entwurf verfolgte Regelungsziel, die Kommerzialisierung des weiblichen Körpers und des Kindes durch Ersatzmutterschaft auch bei einer Verlagerung ins Ausland wirksam zu unterbinden, ist nicht auf einen absehbaren Zeitraum begrenzt, so dass eine automatische Außerkraftsetzung dem Regelungszweck zuwiderliefe.

Eine gesonderte Evaluierung ist nicht vorgesehen. Die Wirksamkeit der Neuregelung lässt sich mittelbar an der Zahl der von den Staatsanwaltschaften geführten Ermittlungsverfahren nach § 14c und § 14d des Adoptionsvermittlungsgesetzes ablesen, die im Rahmen der ohnehin bestehenden Strafverfolgungsstatistik erfasst werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 13d)

Die Neufassung des § 13d baut das bisherige, auf das Suchen und Anbieten von Ersatzmüttern oder Bestelleltern beschränkte Anzeigenverbot zu einem umfassenden Werbe- und Förderungsverbot aus. Erfasst werden nunmehr jede Werbung, jede öffentliche Anpreisung und jede sonstige öffentliche Bekanntmachung einer Ersatzmutterschaft, unabhängig vom gewählten Medium; Absatz 2 nennt beispielhaft die in der Praxis relevanten Erscheinungsformen, insbesondere Messen und Auftritte in sozialen Netzwerken. Satz 2 des Absatzes 1 stellt klar, dass das Verbot auch die Werbung für eine im Ausland durchzuführende Ersatzmutterschaft erfasst, um zu verhindern, dass Vermittlungsagenturen dem Verbot durch eine Auslandsausrichtung ihres Angebots ausweichen.

Zu Nummer 2 (§ 13e)

Der neue § 13e untersagt es, als Bestelleltern im Sinne des § 13b eine Vereinbarung über eine Ersatzmutterschaft im Sinne des § 13a zu schließen oder auf deren Grundlage die Leistungen einer Ersatzmutter in Anspruch zu nehmen. Die Vorschrift knüpft bewusst an die bereits bestehenden Begriffsbestimmungen der §§ 13a und 13b an, um den Bestimmtheitsanforderungen des Artikels 103 Absatz 2 des Grundgesetzes zu genügen und Wertungswidersprüche zu den bestehenden Verbotsvorschriften auszuschließen. Erfasst wird sowohl der Abschluss der Vereinbarung als auch die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistungen der Ersatzmutter, um sicherzustellen, dass auch faktische Absprachen ohne förmlichen Vertragsschluss vom Verbot erfasst werden.

Zu Nummer 3 (§ 14c)

Der neue § 14c stellt einen Verstoß gegen § 13e unter Strafe. Der Strafrahmen von Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren entspricht wörtlich der italienischen Regelung des Artikels 12 Absatz 6 des Gesetzes Nr. 40 vom 19. Februar 2004. Eine Geldstrafe ist nicht als Alternative vorgesehen; damit wird eine echte, in der gerichtlichen Praxis nicht unterschreitbare Mindeststrafe geschaffen, die zum Ausdruck bringt, dass die Inanspruchnahme einer Ersatzmutterschaft durch die Bestelleltern kein bloßes Bagatellunrecht darstellt, sondern eine der Vermittlungstätigkeit vergleichbare, gegebenenfalls sogar schwerer wiegende Verantwortung begründet, da die Bestelleltern als eigentliche Auftraggeber und Nutznießer der Ersatzmutterschaft den maßgeblichen wirtschaftlichen Anlass für ihre Durchführung setzen. Absatz 2 erklärt den Versuch für strafbar; dies ist erforderlich, weil es sich bei § 14c trotz der Mindeststrafe weiterhin um ein Vergehen und nicht um ein Verbrechen im Sinne des § 12 Absatz 1 des Strafgesetzbuches handelt, dessen Versuch nach § 23 Absatz 1 des Strafgesetzbuches nur

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bei ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung strafbar ist. Die Versuchsstrafbarkeit erfasst insbesondere Fälle, in denen eine Vereinbarung bereits verhandelt, aber noch nicht wirksam geschlossen wurde, oder in denen die Leistungen der Ersatzmutter noch nicht vollständig in Anspruch genommen wurden.

Zu Nummer 4 (§ 14d)

Der neue § 14d stellt gewerbs- oder geschäftsmäßige Verstöße gegen das Werbe- und Förderungsverbot des § 13d Absatz 1 erstmals unter Strafe. Die Beschränkung auf gewerbs- oder geschäftsmäßiges Handeln trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung: Wer sich als Privatperson etwa in einem einzelnen Gespräch oder Beitrag zu eigenen Erfahrungen mit einer Ersatzmutterschaft äußert, wird nicht erfasst; erfasst werden Vermittlungsagenturen, Veranstalter von Informationsmessen und vergleichbare Anbieter, die die Nachfrage nach Ersatzmutterschaften organisiert fördern. Der Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe entspricht demjenigen des § 14b Absatz 1 für die Ersatzmuttervermittlung selbst.

Zu Artikel 2

§ 5 des Strafgesetzbuches erklärt das deutsche Strafrecht für einen abschließend aufgezählten Kreis von Tatbeständen unabhängig vom Recht des Tatorts für anwendbar, wenn die dort jeweils genannten Voraussetzungen vorliegen. Die neue Nummer 18 nimmt den Straftatbestand des § 14c des Adoptionsvermittlungsgesetzes in diesen Kreis auf und knüpft die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts an die deutsche Staatsangehörigkeit des Täters zur Zeit der Tat oder daran, dass sie oder er zu diesem Zeitpunkt ihre oder seine Lebensgrundlage im Inland hat. Diese doppelte Anknüpfung entspricht der in § 5 des Strafgesetzbuches ganz überwiegend verwendeten Formel und geht insoweit über die engere, allein auf die Staatsangehörigkeit abstellende Anknüpfung des § 5 Nummer 17 für den Organ- und Gewebehandel nach § 18 des Transplantationsgesetzes hinaus. Ein Erfordernis der Strafbarkeit auch am Tatort besteht, anders als im Anwendungsbereich des § 7, gerade nicht; dies ist notwendig, weil die Ersatzmutterschaft in zahlreichen Zielstaaten erlaubt ist und der Zweck der Regelung andernfalls verfehlt würde. Auf die etwaige Strafbarkeit der im Ausland tätigen Ärzte, Vermittlungsstellen oder der Ersatzmutter selbst hat die Neuregelung keinen Einfluss; sie richtet sich ausschließlich gegen die Bestelleltern als Täter des § 14c des Adoptionsvermittlungsgesetzes.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung. Eine längere Übergangsfrist oder die Bindung an einen Quartalsbeginn erscheint nicht erforderlich, da es sich um eine Verhaltensnorm für zukünftiges Handeln handelt; Vereinbarungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen wurden, unterfallen dem Rückwirkungsverbot des Artikels 103 Absatz 2 des Grundgesetzes und bleiben straflos, soweit die Inanspruchnahme der Leistungen der Ersatzmutter bereits vor Inkrafttreten abgeschlossen war.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.